

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Nexeo Solutions, LLC für Europa

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Wie in den hierin enthaltenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Einkaufsbedingungen“) verwendet, meint der Begriff „Käufer“ das verbundene Unternehmen von Nexeo Solutions, LLC, das jeweils Bezug auf diese Einkaufsbedingungen nimmt. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für 1) alle Aufforderungen des Käufers zur Abgabe von Angeboten bzw. Kostenvorschlägen, die der Käufer von irgendeinem (potenziellen) Lieferanten (der „Lieferant“) anfordert sowie für Bestellungen (gemäß nachstehender Definition); 2) alle Auftragsbestätigungen (gemäß nachstehender Definition), die vom Lieferanten an den Käufer ausgestellt werden und die jeweils den Kauf von Produkten und/oder Leistungen betreffen und 3) alle Verträge (gemäß nachstehender Definition) zwischen dem Käufer und dem Lieferanten.
2. „Auftragsbestätigung“ meint die schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten, die vom Käufer bestellten Produkte und/oder Leistungen an den Käufer zu verkaufen bzw. an diesen zu liefern. „Bestellung“ meint den schriftlichen Auftrag durch den Käufer über den Kauf von Produkten und/oder Leistungen vom Lieferanten.
3. Nur (a) der Erhalt einer Auftragsbestätigung durch den Käufer, die mit der Bestellung, auf der diese beruht, übereinstimmt, oder (b) - falls keine Auftragsbestätigung ausgestellt wird - die Aufnahme der Lieferung von Waren oder Leistungen, die mittels einer Bestellung geordert wurden, durch den Lieferanten begründet einen Vertrag (der „Vertrag“) zwischen dem Käufer und dem Lieferanten. Dem Käufer entstehen keinerlei Verpflichtungen aus (i) Auftragsbestätigungen oder sonstigen vom Lieferanten ausgestellten Dokumenten, die nicht genau mit der entsprechenden Bestellung übereinstimmen, und (ii) Auftragsbestätigungen, die mündliche Aufträge bestätigen, es sei denn, Auftragsbestätigungen dieser Art wurden nachträglich durch ein ordnungsgemäß unterzeichnetes, durch den Käufer ausgestellt schriftliches Dokument ausdrücklich bestätigt, sowie aus (iii) irgendwelchen Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten oder Kostenvorschlägen, die durch den Käufer ergehen.
4. Der Käufer ist berechtigt, Bestellungen jederzeit zu widerrufen und gelieferte Produkte zur Gutschrift zu retournieren, es sei denn, es wurde zuvor eine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen.
5. Bei Abschluss eines Vertrags mit dem Käufer akzeptiert der Lieferant die Einkaufsbedingungen als festen Bestandteil des Vertrags. Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

Artikel 2 – Preise

1. Alle Preise, die vom Lieferanten angeboten, genannt, veröffentlicht oder mitgeteilt werden, sind feste und unwiderrufliche Preise, die dem Käufer für einen Zeitraum von 30 Tagen oder für den längeren Zeitraum, der in dem jeweiligen Angebot bzw. Kostenvorschlag genannt ist, zur Annahme offen bleiben.
2. Falls dies in dem Vertrag nicht ausdrücklich anderweitig aufgeführt ist, verstehen sich alle Preise einschließlich Steuern, Verpackung und Fracht und basieren auf einer zollfreien Lieferung („Delivered Duty Paid“) gemäß den Incoterms 2000.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer Rechnungen, Versandanzeigen, Aufstellungen und sonstige Dokumente in der vom Käufer verlangten Form vorzulegen, wobei der Käufer berechtigt ist, diese Vorgaben zeitweise zu ändern.

Artikel 3 – Zahlungsbedingungen

1. Der Käufer wird für Produkte und/oder Leistungen innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. zu dem späteren Zeitpunkt, der im Vertrag festgelegt ist, Zahlung leisten, es sei denn, dies ist gesetzlich zwingend anders geregelt. Der Lieferant wird dem Käufer nach Lieferung der Produkte und/oder Leistungen an den Käufer und Abnahme derselben durch den Käufer eine Rechnung stellen, es sei denn, der Käufer hätte einem anderen Zeitpunkt schriftlich zugestimmt.
2. Der Käufer ist hinsichtlich den aus einem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten fälligen und zahlbaren Beträge zur Zurückbehaltung von und zur Aufrechnung mit Zahlungen berechtigt, die durch den Lieferanten an den Käufer bezüglich gelieferter Produkte und/oder Leistungen oder aus irgendeinem anderen Grund zahlbar sind oder zahlbar werden.
3. Falls der Käufer die Rechnung, die er vom Lieferanten erhalten hat, aus berechtigten Gründen beanstandet, kann er die Zahlung aussetzen, ohne für Zinsen oder Schadenersatz haftbar zu sein.
4. Eine Zahlung durch den Käufer bedeutet keinen Verzicht auf das Recht des Käufers, eine Forderung hinsichtlich Erfüllung, Lieferung oder eines anderen Grundes geltend zu machen.

Artikel 4 – Lieferung und Verpackung

1. Für alle Lieferungen unter dem Vertrag gelten die Incoterms 2000 bzw. deren spätere Änderungen, die von der Internationalen Handelskammer veröffentlicht werden, sowie alle spezifischen Lieferbedingungen für Produkte, die in der Bestellung aufgeführt sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Incoterms und den Bestimmungen des Vertrags sind die letztgenannten maßgeblich.
2. Die Lieferung ist vom Lieferanten zu dem in der Bestellung festgelegten Termin vorzunehmen, wobei die fristgemäße Erfüllung bezüglich jeder Bestellung ein wesentliches Vertragsverhältnis ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte ordnungsgemäß nach Anweisung des Käufers zum Versand an den Lieferort zu verpacken. Der Lieferant ist nach erster Aufforderung durch den Käufer verpflichtet, alle für die Lieferung verwendeten Verpackungsmaterialien kostenlos vom Gelände des Käufers abzuholen oder abholen zu lassen.

Artikel 5 – Gefahrtragung und Eigentum

1. Das Eigentum an und die Gefahrtragung für die Produkte und/oder Leistungen gehen bei Annahme der Produkte und/oder Leistungen nach der Art von Untersuchung, die der Käufer verlangen kann, an den Käufer über, außer für den Fall, dass vom Käufer Vorauszahlungen geleistet werden; hier geht das Eigentum an den Produkten unmittelbar bei Zahlung auf den Käufer über.
2. Im Falle von Arbeiten, die vom Lieferanten auf einem Grundstück bzw. Betriebsgelände des Käufers zu erbringen sind, trägt der Lieferant die alleinige Gefahr und Verantwortung für alle Produkte und die in Verbindung hiermit gelieferten Materialien, bis die Arbeiten vollständig abgeschlossen sind.

Artikel 6 – Vom Lieferanten erbrachte Leistungen

1. Falls der Vertrag (auch) die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten umfasst, gilt zusätzlich zu den anderen Artikeln der Einkaufsbedingungen der vorliegende Artikel 6.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen besonderen Anforderungen zu erbringen, die vom Käufer gestellt werden, und für den Fall, dass keine Anforderungen dieser Art gestellt wurden, in Übereinstimmung mit den üblicherweise maßgeblichen Anforderungen hinsichtlich Ausführung und Expertise.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass das unter dem Vertrag angestrebte Ergebnis rechtzeitig erreicht wird. Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungen umgehend zu den bzw. innerhalb der vereinbarten Termine zu erbringen. Falls dies nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind die vereinbarten Fertigstellungstermine ein wesentliches Vertragsverhältnis. Falls der Lieferant einen der vereinbarten Zeitrahmen nicht einhält, gerät er sofort in Verzug.
4. Der Käufer ist nur dann verpflichtet, dem Lieferanten zusätzliche Leistungen zu zahlen, wenn solche zusätzlichen Leistungen und die hierfür zu zahlende Vergütung im Voraus ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Als zusätzliche Leistungen gelten Leistungen, die nicht Teil der Leistungen sind, die zu erbringen der Lieferant unter dem Vertrag verpflichtet ist.
5. Der Lieferant gilt hinsichtlich seines rechtlichen Status gegenüber dem Käufer als selbständiger Auftragnehmer.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer von (a) allen Einkommens-, Lohn- und sonstigen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die in Verbindung mit der Miteinbeziehung von Mitarbeitern, Vertretern oder sonstigen Personen durch den Lieferant oder einen seiner Vertreter oder Subunternehmer in die Erbringung der Leistungen zahlbar werden, und (b) allen Ansprüchen, die von irgendeiner dieser Personen auf der Grundlage eines angeblichen Beschäftigungsverhältnisses zwischen dieser Person und dem Käufer geltend gemacht werden, freizustellen und für diese zu entschädigen.
7. Falls der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt mit der Leistung einer Person, die die Leistungen erbringt, nicht zufrieden ist, ist der Lieferant verpflichtet, diese Person nicht mehr für die Erbringung der Leistungen einzusetzen und für kompetenten Ersatz zu sorgen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Nexeo Solutions, LLC für Europa

Artikel 7 – Geistiges Eigentum

Als Gegenleistung für alle Zahlungen, die unter dem Vertrag durch den Käufer an den Lieferanten fällig werden (bezüglich derer der Lieferant hiermit bestätigt, dass diese eine angemessene und ausreichende Vergütung darstellen), überträgt der Lieferant hiermit jegliches geistiges Eigentum und sonstige geschützte Rechte, die in direktem Bezug mit der Erfüllung des Vertrags stehen oder vom Lieferanten infolge oder im Verlauf der Erfüllung des Vertrags geschaffen, vorbereitet oder eingeholt werden, an den Käufer, wobei der Lieferant diesem das umfassende Eigentum daran garantiert, während der Käufer hiermit das Eigentum an diesem geistigen Eigentum und den sonstigen geschützten Rechten erwirbt. Der Lieferant wird auf Verlangen des Käufers alle notwendigen Schritte unternehmen, alle erforderlichen Dokumente ausfertigen und allgemein bei der Sicherung dieser Eigentumsrechte und deren Übertragung an den Käufer in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften Unterstützung leisten.

Artikel 8 – Gewährleistung

1. Bezüglich der Produkte gewährleistet der Lieferant, dass:
 - (i) alle vom Lieferanten gelieferten Produkte von hoher Qualität und für den vorausgesetzten Gebrauch geeignet sind und in jeder Hinsicht allen im Vertrag aufgeführten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen, die dem Käufer vom Lieferanten und dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, entsprechen und keine Mängel aufweisen werden,
 - (ii) der Lieferant auf schriftliches Verlangen des Käufers diesem kostenlos Muster jeder Einheit des bestellten Produkts zur Genehmigung vorlegen wird, wobei der Käufer keine Verpflichtung zur Zahlung für irgendwelche Produkte übernehmen wird, die vor einer Genehmigung der Muster produziert werden,
 - (iii) der Lieferant die Qualitätssicherungsverfahren sowie die Test- und Prüfmaßnahmen, die vom Käufer verlangt werden, durchführt und erforderlichenfalls einführt,
 - (iv) der Käufer und sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter berechtigt sind, die Produkte während der Fertigung, während sie sich im Besitz des Lieferanten oder im Besitz eines Unterpelieferanten befinden, und bei Lieferung zu prüfen, dies jedoch unter der Bedingung, dass weder eine Prüfung dieser Art noch eine nicht erfolgte Verweigerung der Genehmigung der Produkte eine Annahme der Produkte durch den Käufer bedeutet oder impliziert,
 - (v) die Ausführung, Konstruktion und Qualität der Produkte (einschließlich Verpackung und Kennzeichnung) in jeder Hinsicht jeglichem geltenden Recht und jeglichen geltenden Vorschriften entsprechen, und
 - (vi) der Kauf und die Verwendung der Produkte durch den Käufer keine Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an geistigem Eigentum oder sonstige Eigentumsrechte verletzen.
2. Bezüglich der Leistungen gewährleistet der Lieferant, dass:
 - (i) er für die Erbringung der Leistungen ordnungsgemäß qualifiziert ist und über alle notwendigen Gewerbe- und sonstigen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen Dritter und Verträge verfügt,
 - (ii) er bei der Erfüllung des Vertrags in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die für die Art der vorgegebenen Leistungen gelten, die höchsten Standards professionellen Verhaltens aufrechterhalten und sich nach besten Kräften bemühen, und
 - (iii) er die Leistungen gemäß allen technischen Normen, Spezifikationen oder Beschreibungen, die im Vertrag festgelegt sind, erbringen wird.

Artikel 9 – Schadloshaltung

Unbeschadet irgendwelcher sonstigen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer gegenüber dem Lieferanten zur Verfügung stehen, verpflichtet der Lieferant sich hiermit, den Käufer, seine Tochtergesellschaften und Mitarbeiter von allen Kosten, Auslagen, Schäden, Ansprüchen und Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die durch und in Verbindung mit (i) einer Verletzung oder Nichteinhaltung einer der Bestimmungen einer Bestellung und/oder des Vertrags, (ii) Produkten und/oder Leistungen, die die in Artikel 8 genannten maßgeblichen Spezifikationen, Zeichnungen, Muster oder Beschreibungen nicht erfüllen oder anderweitig fehlerhaft sind, oder (iii) irgendeiner Verletzung einer vom Lieferanten hierunter gegebenen Zusicherung oder Gewährleistung entstehen.

Artikel 10 – Rechtsvorschriften

Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften strikt einzuhalten, die die Produkte und/oder Leistungen und deren Lieferung betreffen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer jeweils die schriftlichen Angaben über die Zusammensetzung der Produkte zu übergeben, die den Käufer in die Lage versetzen, beim Transportieren, Lagern und Verarbeiten der Waren alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet den Käufer hinsichtlich der Art aller Gesundheits- und/oder Umweltrisiken und der ordnungsgemäßen und sicheren Handhabung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Produkte zu informieren, ihn hiermit umfassend vertraut zu machen und ihn diesbezüglich regelmäßig zu unterrichten.

Artikel 11 – Erfüllung

1. Sollte der Lieferant eine der Bestimmungen einer Bestellung, der Einkaufsbedingungen und/oder eines Vertrages nicht einhalten, kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung durch den Käufer bedarf. Der Käufer ist berechtigt (unabhängig davon, ob ein Teil der Produkte und/oder Leistungen vom Käufer abgenommen wurde), nach eigenem Ermessen von einem oder mehreren der nachstehenden Rechtsbehelfe Gebrauch zu machen: (i) die Bestellung zu widerrufen, die Menge oder den Umfang der bestellten Produkte und/oder Leistungen zu reduzieren und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen; (ii) die Produkte auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzusenden, wobei dieser verpflichtet ist, unverzüglich Rückvergütung in voller Höhe für die retournierten Produkte zu leisten; (iii) dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, auf Kosten des Lieferanten Fehler in den Produkten und/oder Leistungen zu beheben und alle sonstigen notwendigen Arbeiten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Bestellung, der Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrags erfüllt sind; (iv) die Annahme aller weiteren Lieferungen von Produkten und/oder Leistungen ohne weitere Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu verweigern; (v) auf Kosten des Lieferanten alle Arbeiten durchzuführen, die notwendig sind, damit die Produkte und/oder Leistungen der Bestellung, den Einkaufsbedingungen und/oder dem Vertrag entsprechen; (vi) Schadenersatz für direkte, mittelbare und Folgeschäden geltend zu machen.
2. Die im vorliegenden Artikel festgelegten Rechte gelten zusätzlich und unbeschadet aller sonstigen Rechte, die der Käufer haben mag.

Artikel 12 – Geheimhaltung

1. Alle technischen, kaufmännischen und wirtschaftlichen Informationen, Erfahrungen oder Daten, die das Geschäft des Käufers betreffen, wozu ohne Einschränkung dessen Formeln, Produktspezifikationen, Prozesse, Kosten, betriebliche Prozesse oder Kunden zählen, die dem Lieferanten, seinen verbundenen Unternehmen, Subunternehmern und deren jeweiligen Führungskräften und Mitarbeitern bei der Erfüllung des Vertrags zur Kenntnis gelangen können, sind als vertrauliches Eigentum des Käufers zu behandeln und werden vom Lieferanten ausschließlich zum Nutzen des Käufers zur Förderung des Vertrags genutzt und sind während und nach der Laufzeit des Vertrags nicht an Dritte weiterzugeben, was staatliche Stellen und sonstige Behörden mit einschließt, ohne dass zuvor in jedem Fall die vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers eingeholt wird.
2. Alle Informationen dieser Art, die der Käufer dem Lieferanten in schriftlicher Form oder auf anderen greifbaren Medien zur Verfügung stellt, sind entweder auf erstes Verlangen des Käufers oder bei Beendigung des Vertrags an den Käufer zurückzugeben.

Artikel 13 – Geltendes Recht, Streitigkeiten

1. Alle Verträge und Dokumente, für die die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten, unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen oder Dokumenten ergeben, für die die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten, werden ausschließlich den zuständigen Gerichten des Sitzes des Käufers vorgetragen.

Artikel 14 – Verschiedene Bestimmungen

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Bestellungen oder Verträge weder zum Teil noch als Ganzes ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abzutreten, unterzuvergeben oder zu delegieren. Ungeachtet des Vorliegens einer solchen Zustimmung befreit diese den Lieferanten von keiner seiner Verpflichtungen aus einer Bestellung oder einem Vertrag.
2. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Einkaufsbedingungen ungültig sind, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der auf deren Grundlage geschlossenen Verträge nicht. Lieferant und Käufer werden die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die der Bedeutung und dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.